

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



August

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 4 / Jahrgang 3



Im Rahmen der **NORLA 2017**

vom 07.09.2017 bis 10.09.2017

lädt der Bauernverband Schleswig-Holstein
ein zu folgenden Veranstaltungen:

- 06.09.2017, 10.00 Uhr: Milchwirtschaftliche Kundgebung im Conventgarten Rendsburg
Zu dem Thema: "Modernisierung der Lieferbeziehungen"
- 07.09.2017, 09.00 Uhr: Eröffnung der NORLA, Forum Halle 7, Messegelände
- 07.09.2017, 14.00 Uhr: Forum Schweinehaltung, Forum Halle 7, Messegelände

Weitere Informationen finden Sie unter www.norla-messe.de

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2017

am Freitag, den 08. September 2017, 10.00 Uhr,
in der Festhalle der DEULA in Rendsburg-Osterrönhof

Veranstaltungsfolge:

- Eröffnung: Präsident Werner Schwarz
- Ansprache: Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Daniel Günther, MdL
- Grussworte: Stadtpräsidentin Karin Wiemer-Hinz
Landjugendvorsitzende Wencke Ahmling, Tim Blöcker

Ehrung des Ausbildungsbetriebes des Jahres 2017.

Pekka Pesonen, Generalsekretär COPA-COGECA, hält das Hauptreferat zum Thema:

*"Agrarpolitik, Brexit, Internationale Märkte –
vor welchen Herausforderungen steht Europa und seine Landwirtschaft"*

Schlusswort: Vizepräsident Peter Lüschow

Düngebedarfsermittlung im Herbst 2017

Mit der novellierten Düngeverordnung besteht die Verpflichtung, dass für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit vor dem Aufbringen von organischen und mineralischen Düngemitteln der Düngebedarf der jeweiligen Kultur für Stickstoff und Phosphat ermittelt werden soll. Diese Düngebedarfsermittlung muss schriftlich dokumentiert werden und ist CC-relevant – sie ist also bei Kontrollen vorzulegen. Auch die Nährstoffgehalte der Düngemittel müssen vor der Ausbringung ermittelt und aufgezeichnet werden. Die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P können dabei den Düngeuntersuchungsergebnissen, der Kennzeichnung der Düngemittel oder den Richtwerten für die Düngung der LKSH entnommen werden.

Für die Herbstdüngung 2017 gilt ein vereinfachtes Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs für Stickstoff auf Ackerland. Im Rahmenschema sind zur Bedarfsermittlung Informationen über Herbstkultur, Vorfrucht und langjährige organische Düngung anzugeben.

Dabei ist zu beachten, dass eine Düngung (bis einschließlich 30. September) nur zu folgenden Kulturen im Herbst zulässig ist:

- Winterraps bei Saat bis einschließlich 14. September,
- Wintergerste nach Getreide bei Saat bis einschließlich 30. September,
- Feldfutter bei Saat bis einschließlich 14. September oder
- Zwischenfrüchte bei Saat bis 14. September bei einem Leguminosenanteil in der Mischung unter 50 %.

Es dürfen insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff und nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff (NH₄-N) pro ha ausgebracht werden.

Dies gilt sowohl für Wirtschaftsdünger als auch für Mineraldünger. Bei organischem Dünger muss dabei auf den Gehalt an Ammoniumstickstoff geachtet werden. Bei Schweinegülle liegt dieser bei 60 %. Die 30-kg-NH₄-N-Grenze wird demnach vor der 60-kg-Gesamt-N-Grenze erreicht. Zur weiteren Information sind in folgender Tabelle einige Beispielrechnungen aufgeführt.

Beispiel Rindergülle: TS: 7% Gesamt-N: 3,5 kg/m³, NH₄-N: 2 kg/m³:

Kultur	Maximaler Stickstoff-Düngebedarf [kg N/ha]	Ausbringung Gesamt-N [m ³ /ha]	Max. 30 kg NH ₄ -N [m ³ /ha]	Ausbringung tatsächlich zulässig [m ³ /ha]
Winterraps (Aussaat bis 15.09)	60	60/3,5=17	30/2=15	15
Wintergerste (Aussaat bis 01.10)	30	30/3,5=8,5		8,5
Gründungszwischenfrucht (Aussaat bis 15.09)	40	40/3,5=11,4		11,4

Beispiel Schweinegülle: Gesamt-N: 3,6 kg/m³, NH₄-N: 2,8 kg/m³:

Kultur	Stickstoff-Düngebedarf [kg N/ha]	Ausbringung Gesamt-N [m ³ /ha]	Max. 30 kg NH ₄ -N [m ³ /ha]	Ausbringung tatsächlich zulässig [m ³ /ha]
Winterraps (Aussaat bis 15.09)	60	60/3,6=16,6	30/2,8=10,7	10,7
Wintergerste (Aussaat bis 01.10)	30	30/3,6=8,3		8,3
Gründungszwischenfrucht (Aussaat bis 15.09)	40	40/3,6=11,1		11,1

Beispiel Gärrest: Gesamt-N: 5,5 kg/m³, NH₄-N: 3,2 kg/m³:

Kultur	Maximaler Stickstoff-Düngebedarf [kg N/ha]	Ausbringung Gesamt-N [m ³ /ha]	Max. 30 kg NH ₄ -N [m ³ /ha]	Ausbringung tatsächlich zulässig [m ³ /ha]
Winterraps (Aussaat bis 15.09)	60	60/5,5=10,9	30/3,2=9,4	9,4
Wintergerste (Aussaat bis 01.10)	30	30/5,5=5,5		5,5
Gründungszwischenfrucht (Aussaat bis 15.09)	40	40/5,5=7,3		7,3

Tabelle 1: Rechenbeispiele für Düngebedarf je Hektar (Quelle: Geries Ingenieure, WRRL-Beratungsgebiet 6, Information 03/2017)

Die 30/60-Regelung sollte nicht pauschal genutzt werden. Für die jeweilige Kulturart ist ein Düngebedarf nachzuweisen.

Für die Ermittlung des Bedarfs können die Kriterien in der nachfolgenden Übersicht herangezogen werden. Der Bedarf ist entsprechend der Vorfrucht und deren Ertrag zu veran-

schlagen. Ist die Ernte schlecht ausgefallen, liegen hohe Rest-N-Mengen im Boden vor, die die Folgekultur im Herbst noch nutzen kann. Sind die Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst feucht und warm, sind die Mineralisationsbedingungen günstig und der Düngebedarf entsprechend niedriger anzusetzen.

AHWE Rohr- und Drainagereinigung

**Bernd Kretschmann • Fuhlenpott 3
23845 Bahrenhof**

Telefon 04550-1061 • Mobil 0178-4 952 207

- Rohr- und Drainagereinigung auch in schwierigem Gelände
- mit 150 m Hochdruckschlauch
- 2.000 Liter Wassertank mit extra Pumpe
- mit Düsenortung

Neu mit 300 m Niederdruckspülgerät

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2017 in Schleswig-Holstein (Stand 07.07.2017)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2017. Änderungen sind nach Veröffentlichung der Muster-Vollzugshinweise ab 2018 möglich.)

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ - N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (*)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (**)
Winterraps bei Saat bis 15.09. *	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. *	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. *	

(*): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(**): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Tabelle 2: Kriterien zur Ermittlung des N-Düngebedarfs, Quelle: LKSH (<http://www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/>)

Eine langjährige organische Düngung liegt per Definition vor, wenn die P-Versorgung bei mindestens 36 mg P₂O₅/100g Boden (DL-Methode) liegt. In diesem Fall ist ein Bedarf für die Folgekultur nicht gegeben.

Im Frühjahr 2018 ist für die laufende Vegetationsperiode die Düngebedarfsermittlung nach §4 DüV durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei wird die Herbstgabe mit 10 % angerechnet. Eine schlagspezifische Dokumentation der ausgebrachten Düngemengen ist deshalb wichtig. Dabei sind auch die ausgebrachten Mengen an Phosphor zu dokumentieren.

Der P-Düngebedarf muss im Herbst 2017 noch nicht dokumentiert werden, die P-Gaben werden jedoch bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2018, wie auch in der Nährstoffbilanz 2017/18 angerechnet. Hierbei ist besonders auf den P-Versorgungszustand des Bodens zu achten. Liegt dieser über 25 mg P₂O₅/100 mg Boden (DL-Methode), darf nur bis in Höhe der voraussichtlichen P-Abfuhr gedüngt werden.

Benötigen Sie Hilfe bei der täglichen Büroarbeit oder muss Ihre Ablage auf Vordermann gebracht werden? Dann vereinbaren Sie einen Termin:

Bürodienstleistungen
Claudia von Slupetzki
Tel. 0176 - 31 74 95 35
Lindenallee 25a
22964 Steinburg OT Eichede
info@buerodienstleistungen-cvs.de
www.buerodienstleistungen-cvs.de

Die Regelung mit dem vereinfachten Rahmenschema für die Herbstdüngung 2017 stellt eine Übergangslösung dar. Die Herbstgaben 2018 werden in der Düngebedarfsermittlung nach §4 DüV

nicht mit 10 % angerechnet, sondern als volle Gabe. Möglich sind weitere Einschränkungen in Folge der Ausführungen in den Muster-Vollzugshinweisen. Diese werden voraussichtlich Anfang 2018 vom MELUND herausgegeben. Das Zeitfenster für die Düngung sieht zukünftig Februar bis September vor – je nach Kultur. Für die übrige Zeit gilt es, ausreichend Lager-raum zu schaffen.



„Wir liefern
Heizöl und Diesel
flink wie ein Wiesel!“

**Raiffeisen Mölln – Ihr Energielieferant
mit günstigen Tagespreisen und
flexiblen Lieferzeiten.**

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselmotorkraftstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2017
- Erdgas
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



Raiffeisen Mölln
Energie

☎ 0 45 42 - 82 82 82

SCHNEEKLOTH
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuell trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzler

Fragen Sie die Profis'...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

Drainagebau seit über 50 Jahren

Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2017

in Schleswig-Holstein (Stand 17.07.2017)

(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbststängung 2017. Änderungen sind nach Veröffentlichung der Muster-Volzugsinweise ab 2018 möglich.)

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Ab Frühjahr 2018 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2017 erstellt werden.

Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2017 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$) bis zum 01. Oktober zu Winteraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden .

Betriebsnummer:	
Datum der Bedarfsermittlung:	

[illegible]

*Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor: Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 %, Dauergrünland.

Nach folgenden Kulturen liegt in der Regel kein N-Bedarf vor: Kartoffeln, Zuckerüben und Raps

****Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngungsbedarf im Herbst vor.**

NEUE Düngeverordnung: Verschiebung der Ausbringungssperfrist

Noch bis zum 11.09.2017 können Anträge auf eine Sperrfristverschiebung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingereicht werden.

Statt der regulären Sperrfrist vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2017) läuft diese mit Genehmigung des Antrages vom 15. Oktober 2017 bis zum 15. Januar 2018. Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2017) sowie Wintergerste nach

Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2017) läuft die geänderte Sperrfrist vom 15. September 2017 bis zum 15. Januar 2018 (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018).

Wichtig: Trotz Sperrfristverschiebung ist eine Aufbringung von Düngemitteln zum übrigen Wintergetreide (u.a. Weizen, Roggen, Triticale) erst ab dem 1. Februar 2018 wieder zulässig.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie in ihrer Kreisgeschäftsstelle.

Bisherige Rechtsauslegung des Güterkraftverkehrsgesetzes bleibt vorerst bestehen

Gemeinschaftsinitiative von DBV, BMR und BLU verzeichnet Erfolg

(DBV/BMR/BLU) Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt hat klargestellt, dass die bisherige Rechtsauslegung zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zunächst weiterhin Bestand hat. Die bisherige lof-Beförderungspraxis von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Landwirten bleibt damit vorerst von der Erlaubnispflicht des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen.

Das Bundesverkehrsministerium hatte zunächst eine neue Auslegung verfolgt, die unter Lohnunternehmen und Landwirten

mit ähnlichen Dienstleistungen zu viel Unmut und Problemen in der Praxis geführt hat. Der Bundesminister sieht aber nun die Belange von Lohnunternehmen und Landwirten als berechtigt an und erweitert die Frist zur Erlangung der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz, soweit erforderlich, um ein Jahr. Während dieser Fristverlängerung soll „eine Regelung erarbeitet werden“, die land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h von der Anwendung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes „ausnimmt“.

Deutscher Bauernverband (DBV), Bundesverband der Maschinenringe (BMR) und Bundesverband Lohnunternehmen (BLU), unterstützt vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL), werten das Entgegenkommen von Bundesminister Dobrindt als ersten Erfolg ihrer monatelangen Bemühungen um eine sachgerechte Lösung und eine weitgehende Wahrung langjährig geübter Praxis. Nun kommt es darauf an, die Ankündigung des Bundesverkehrsministers unbürokratisch umzusetzen und einfach zu gestalten. Nach der bislang vorgesehenen geänderten Rechtsauslegung des Bundesverkehrsministeriums wären alle Lohnunternehmen und Landwirte mit lohnunternehmerähnlichen Konstellationen erlaubnispflichtig nach dem Güterkraftverkehrsgesetz geworden, verbunden mit einer Fachkundeprüfung und einem großen Aufwand an Zeit und Geld.

DBV

**Inserieren auch Sie im
Bauernbrief**

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

GEH IN FÜHRUNG. FAHR NEW HOLLAND.

Mehr Infos unter: www.clever.newholland.com

DER T7: GUT INVESTIEREN HEISST LANGFRISTIG SPAREN

DER T7 BIETET HÖCHSTE EFFIZIENZ

- max. Zugleistung – geringster Kraftstoffverbrauch
- max. Zapfwellenleistung mit Boost Verbrauch

DER T7 HAT EXTREM NIEDRIGE BETRIEBSKOSTEN

- 600 h Wartungsintervall
- kein Partikelfilter
- keine Abgasrückführung
- hohe Lebensdauer
- 3 Jahre Garantie

NEW HOLLAND AGRICULTURE

Landmaschinen Kessler
FAHRZEUGBAU GMBH

Tel. 04542 - 8296-0 • Fax 04542 - 829623
Winkelsöhren 5 • 23881 Breitenfelde
www.kessler-landmaschinen.de

EUROP
Pumpen, Anlagen- und Systemtechnik GmbH

**solide und robuste
Gülpumpen**

Die richtige Lösung

- weil sich die Investition amortisiert.
- weil Effizienz und Leistungsstärke zählen
- weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.

**von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung**

mobil oder stationär

**Gülle
Biogas
Separation**

Euro-P Kleindienst GmbH • E-23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Knickschutzbestimmungen seit LNatSchG 2016 (Stand 25.07.2017)

Knickschutzbestimmungen seit LNatSchG 2016 Schutzstreifen - 50 cm ab Knickwallfuß auf Acker-flächen an Knicks - gehört nicht per Definition zum Knick	Verboten: - Ackerbauliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutz, Einsatz von Kulturpflanzen) - dauerhafte Ablagerung von Schnittgut (außer leichtem Abdecken als Schutz vor Wildverbiss) - Durchweidung, Beschädigung durch Viehtritt, Lagerung von Silo- und Strohballen unter 1 m Abstand zum Knickwallfuß - Versiegelung, Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäune am Knickwallfuß) - Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung Erlaubt: - Beweidung - Mahd und Mulchen und Abtransport des Schnittgutes - Gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre) - gezielte Begrünung, soweit keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
Seitliches Einkürzen „Aufputzen“	- 1 m vor dem Knickwallfuß senkrecht bis zu einer Höhe von 4 m - nach dem Auf-den-Stock-Setzen erstmalig erst nach 3 Jahren, danach in mindestens dreijährigem Abstand - Bei Knicks ohne Wall: Im Abstand von 1 m vom äußeren Wurzelhals oder am Rand der Gehölzstreifen bis in 4 m Höhe - Keine nachhaltige Verletzung der Gehölze (z.B. keine „Schlegelmulcher“) - Aus Artenschutzgründen möglichst vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages im Februar <u>Anmerkung:</u> Diese Einschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (s. § 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG); Freischneiden von Weidezäunen „per Hand“ zulässig
Knickwallflanken	Fachgerechte Pflege (Mähen und Mulchen der Krautvegetation und der Holzigen Wurzelaustritte) nur vom 15.11. bis zum letzten Tag des Monats Februar
Knicken „Auf-den-Stock-Setzen“	Alle 10-15 Jahre zulässig vom 01.10. bis zum letzten Tag des Monats Februar, fachgerecht ausgeführt ohne Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich
Überhälter Bäume im Knick mit Stammumfang ab 1 m in 1 m Höhe über dem Erdboden	Fällen erlaubt: Bei Stammumfang in 1 m Höhe < 2 m (30-60 cm Ø), wenn ein Überhälter (mit mind. 1 m Stammumfang in 1 m Höhe) alle 40 bis 60 m stehenbleibt; Fachgerechte Pflege nach ZTV Baumpflege zulässig Fällen verboten: Überhälter - mit Stammumfang > 2 m oder - die aufgrund der BiotopVO vom 22.01.2009 als Ersatz-Überhälter stehen gelassen oder gepflanzt wurden oder - die aufgrund von Baumschutzsätzen im Innenbereich geschützt oder laut B-Plan zu erhalten sind oder - die landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sind oder Baumgruppen oder - außerhalb des Auf-den-Stock-Setzens Außerdem verboten: Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 1/5

Afrikanische Schweinepest – FLI aktualisiert Risikobewertung

Die aktuelle Entwicklung der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien, Polen und im Baltikum ist besorgniserregend. Mittlerweile wurden in Tschechien in der Region Zlin über 25 ASP-Nachweise bei Wildschweinen gemeldet. In Polen wurden im Juni und Juli in den Restriktionszonen bislang 29 Ausbrüche in Hausschweinehaltungen gemeldet. Auch hat es in Polen im Juni/Juli eine deutliche Zunahme beim Schwarzwild mit bislang 95 Nachweisen gegeben.

Aufgrund dieser dramatischen Entwicklung geht das Friedrich-Loeffler-Institut von einer hohen Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland aus und hat seine Risikobewertung wie folgt aktualisiert:

Das Risiko, dass die ASP zunächst in die deutsche Wildschweinpopulation eingeschleppt wird, erscheint vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Fälle in der Tschechischen Republik und der Situation in den baltischen Staaten und Polen größer als ein Ersteintrag in die Hausschweinpopulation.

Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „worst case scenario“ als hoch bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus be-

troffenen Regionen wird als mäßig eingeschätzt. Das Risiko eines Eintrags der ASP durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen wird als mäßig beurteilt.

Erhöhte Wachsamkeit ist angezeigt. Tot aufgefundene Wildschweine sind den zuständigen Behörden zu melden, die eine Untersuchung sowie die unschädliche Beseitigung der Kadaver veranlassen. Höchste Priorität hat die Verhinderung eines Ausbruchs der ASP in Deutschland. Sollte es dennoch zur Einschleppung in die Wildschweinbestände in Deutschland kommen, so muss dies so früh wie möglich erkannt werden. Nur dann besteht die Möglichkeit der erfolgreichen Seuchenkontrolle.

Aufgrund der Gefahrenlage kommt den Hygienemaßnahmen bei der Jagd besondere Bedeutung zu. Zu diesen Maßnahmen gehören die Vermeidung der Kontamination von Kleidung und Fahrzeugen mit Blut von Wildschweinen, das Tragen von Handschuhen beim Aufbrechen sowie die gründliche Reinigung aller Werkzeuge, des Schuhwerks und der Transportbehälter. Besonders wichtig ist der Schutz der Hausschweinbestände vor einer ASP-Infektion durch strenge Biosicherheitsmaßnahmen. Hausschweine sollten keinen Kontakt zu Wildschweinen haben; die Verfütterung von Speiseabfällen an Hausschweine ist verboten. Schweinehalter sind gesetzlich zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit verpflichtet.

Bienenwiesen helfen Natur und Landwirtschaft

In den Gemeinden Oststeinbek und Havighorst haben sich Landwirte mit der Gemeinde unter dem Motto „Hier treiben's Landwirte bunt“ zusammengetan, um ein nachhaltiges Naturprojekt zu starten. Auch ein Imker ist an dem Projekt beteiligt.

Auf verschiedenen und jährlich wechselnden Standorten werden einjährige Blütmischungen ausgesät, die durch unterschiedliche Blütezeiträume den Bienen für einen langen Zeitraum als Nahrungsquelle dienen. Aber auch im Herbst und Winter dienen die Samen verschiedenen Tieren als Nahrungsquelle. Als weiterer positiver Nebeneffekt kommt die Blütenpracht auch bei den Bürgern gut an!

Das Saatgut sowie das Abmähen des Aufwuchses bei anschließendem Frost werden durch die Gemeinde getragen,

die Landwirte Ihrerseits stellen die Flächen zur Verfügung und unterstützen bei der Einsaat.

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries
Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de





BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1908

Das Beste für Ihre Böden!

Terradisc 3001
Der Spezialist für die flache
Bodenbearbeitung!



**KOMFORTABEL
UND EFFIZIENT!**

 **PÖTTINGER**

Neuer Weg 34 | 23867 Sülfeld | Telefon 04537 18200
www.busch-poggensee.de

Die Anlagenverordnung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe wird reformiert

Die wesentlichen die Landwirtschaft berührenden Regelungen zu JGS-Anlagen (Jauche, Gülle, Sickersaft) sind in der Anlage 7 enthalten und beinhalten insbesondere folgende Regelungen:

- Errichten und Instandsetzen von Anlagen durch Fachbetrieb
- Keine neuen Holzbehälter
- Zukünftig Leckageerkennung für einwandige JGS-Lageranlagen
- Festmist- und Silagelagerung
 - Seitliches Einfassen
 - Auffangen von sämtlichem verunreinigtem Niederschlagswasser

Dichtigkeitsprüfung:

- Vor Inbetriebnahme
- Bestandsanlagen: bei mehr als 1.500 cbm Eigenkontrolle mit Dokumentation.
- Erdbecken: alle 5 Jahre, in WSG alle 30 Monate.
- Behörde kann Prüfung anordnen, wenn Verdacht erheblicher und gefährlicher Mängel vorliegt.

- Nachrüstungen von Leckageerkennungseinrichtungen
- auf Anordnung der zuständigen Behörde bei mehr als 1.500 cbm.
- Aber nicht, wenn aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich dann ist Dichtheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

Biogasanlagen

- Erdbecken für die Lagerung von Gärresten nicht zulässig.

Die Anlagenverordnung (AwSV) war nach langwierigen Vorgesprächen im Rahmen des Düngepaketes in der nun vorliegenden Form verabschiedet worden.

Nach erster Durchsicht ergeben sich keine Änderungen zum Kompromissbeschluss des Bundesrates aus dem März 2016. Die maßgeblichen Regelungen treten zum 1. August 2017 in Kraft.

Es bleibt abzuwarten, wie die Bau- und Wasserbehörden mit der Umsetzung der neuen Vorschriften im Detail umgehen werden.

Michael Müller-Ruchholtz

Seniorenfahrt der Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg 2017

Fahrtziel: Kreis Herzogtum Lauenburg, Region Schaalsee

Zwei Termine stehen für die Fahrt zur Auswahl:

Mittwoch, der 13. September 2017 und

Mittwoch, der 20. September 2017

Abfahrt: 7.45 Uhr Bad Oldesloe/Bahnhof

8.10 Uhr Bargteheide/Parkplatz Hotel Utspann

Informationen zur Tagestour:

Ankunft am Museum „Vergessene Arbeit“ in Steinhorst. Weiterfahrt unter fachkundiger Führung einer örtlichen Gästeführung durch die Schaalsee-Region.

Anschließend gibt es im „Gasthof am See“ in Seedorf am Schaalsee ein Mittagessen-Bufferet.

Weiterfahrt nach Mölln mit einer 1-stündigen Drei-Seen-Schiffsrundfahrt.

Danach geht es weiter nach Duvensee/Bergrade ins „Café uppen Barg“ zum gemeinsamen Kaffeetrinken.

Ab 17.30 Uhr/18.00 Uhr Antritt zur Heimreise.

Der Preis für die Fahrt richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer. Bei 25 Personen sind es 68,-- €p.P. Der Preis reduziert sich, je mehr Teilnehmer mitfahren.

Im Preis enthalten: Die Fahrt im Reisebus, die geführte Rundfahrt, das Mittagessen-Bufferet sowie die 1-stündige Schiffsrundfahrt und ein Kaffeegedeck.

Das Museum in Steinhorst erhebt keinen Eintritt, bittet aber um eine kleine Spende.

Anmeldungen für die Tagesfahrt bitte bis zum 31. August 2017 direkt bei Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau unter der Tel.-Nr.: 04532-7264.

STÄLLE HALLEN SILOPLATTEN
LAGER WOHNHÄUSER

NBS 
BAUERNSIEDLUNG

Neu- und
Umbauten für Betriebe
im ländlichen Raum

Bauplanung + Bauleitung + AFP Förderung
Investitionsberatung + Finanzierung



Moderner, wirtschaftlicher Stallbau
für Sie geplant!

Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH · www.bauernsiedlung.de
Außenstelle: 27404 Zeven · Meyerstr. 11 · Telefon 04281 93000

Ihre Spezialisten für die Landwirtschaft



LVM-Versicherungsagentur
**Torben Brüningk
& Joachim Seismann**

Rathausstraße 1
22941 Bargteheide
Telefon 04532 25872
www.brueningk.lvm.de

LVM 
VERSICHERUNG

Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung

Neue gesetzliche Regelung ab August 2017

In Schleswig-Holstein hatte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit diversen Interessenverbänden und -gruppen bereits im Dezember 2014 den Landeskodex zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder unterzeichnet. Auch in anderen Bundesländern sind ähnliche freiwillige Vereinbarungen zu diesem Thema getroffen worden. Nun hat diese Diskussion zu einer gesetzlichen Regelung geführt.

Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung

Der Bundesrat hat am 2. Juni das vom Deutschen Bundestag eingebrachte „Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften“ unverändert angenommen. Darin geregelt ist u. a. eine Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. In § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ist nun das Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung geregelt worden.

Es ist aufgrund des Gesetzes künftig **verboten**, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, **zum Zweck der Schlachtung abzugeben**. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorge-schrieben oder angeordnet worden ist oder
2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist

und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Verbot der Abgabe kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz bedarf nur noch der Gegenzeichnung durch den Bundespräsidenten und soll dann zum 1. August 2017 in Kraft treten.

Zusätzliche Regelungen

Das Gesetz enthält zudem eine Regelung zur Aufhebung des Verfütterungsverbots von Fetten aus Gewebe warmblütiger Tiere und Fische an Wiederkäuer.

Nach Auffassung aller führenden Institute, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ist aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für den Verbraucher zu erwarten. Daher ist die entsprechende Vorschrift im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus Sicht des Gesetzgebers nicht länger erforderlich.

Zudem wird mit dem Gesetz ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt geschaffen.

Nicolai Wree, Bauernverband SH

DBV verabschiedet Forderungen zur Bundestagswahl 2017

Das DBV-Präsidium hat im Juli den Forderungskatalog zur Bundestagswahl 2017 mit insgesamt 10 Kernanliegen verabschiedet. Neben einer Stärkung der Markt- und Wettbewerbsposition der Landwirte fordert der DBV hierin, dass die „Nutztierhaltung am Standort Deutschland mit einer nachhaltigen und wissensbasierten Strategie in die Zukunft geführt wird. DBV-Präsident Joachim Rukwied betonte, dass für die notwendigen Investitionen und Innovationen ein Sonder-Investitionsprogramm unverzichtbar sei. Überdies gelte es u. a. auch, umweltpolitische Herausforderungen der Landwirtschaft mit „Augenmaß“ anzugehen. Rukwied verwies darauf, dass „Verantwortung“ gegenüber der Gesellschaft sowie Bereitschaft zu Veränderung und Weiterentwicklung Kernpunkte unseres Leitbildes sind. Damit Weiterentwicklung leistbar ist, brauchen die Landwirte jedoch die Unterstützung der Politik

– und vor allem Verlässlichkeit und einen fairen Dialog auf Augenhöhe.

Das vollständige DBV-Papier „Bundestagswahl 2017 – Wahlperiode 2017 bis 2021 – Kernanliegen des Deutschen Bauernverbandes für eine moderne und vielfältige Landwirtschaft in Deutschland“ steht online unter www.bauernverband.de/wahlpruefsteine2017 zur Verfügung.



Mein Experten-Tipp:

„ Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft deckt nur Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ab. Sichern Sie jetzt mit unserem Partner Canada Life den Ernstfall einer schweren Krankheit ab. “

Ihr Patrick Gutermuth

Patrick Gutermuth. Partner der Landwirtschaft.

- 29 Jahre alt
- Über 10 Jahre Erfahrung als Kundenberater in der Sparkasse Holstein
- Seit 2016 Agrarbetreuer in Bad Oldesloe

FirmenkundenCenter Bad Oldesloe
04531 508 – 75444
patrick.gutermuth@sparkasse-holstein.de

 **Sparkasse
Holstein**

Digitales Erbe regeln

Bauernverband stellt Merkblatt bereit

Wer im Internet aktiv ist, hinterlässt bei seinem Tod nicht nur weltlichen Besitz, sondern auch seine Onlinekonten bei eBay, Amazon, Facebook und Co. Umso wichtiger ist es, dass die dort gespeicherten persönlichen Daten und Inhalte nicht in die falschen Hände geraten.

Zudem ist zu klären, wie es mit dem „virtuellen Leben“ zu Ende gehen soll, zum Beispiel mit privaten Bildern, Nachrichten und Dokumenten auf Smartphones, bei E-Mail-Dienstleistern und in Onlinespeichern. Jeder ist daher gut beraten, sich mit der Frage nach dem Verbleib seines sogenannten digitalen Nachlasses rechtzeitig auseinanderzusetzen.

Dies wird nicht zuletzt durch den jüngsten Rechtsstreit vor dem Berliner Kammergericht verdeutlicht, bei dem es um die Freigabe eines Facebookkontos einer verstorbenen jungen Frau an ihre Eltern ging. Gemäß dem Urteil haben Erziehungsberechtigte nicht automatisch Zugriffsrechte auf die Nutzerprofile ihrer verstorbenen Kinder, weil das Gericht den Schutz der Kommunikation mit Dritten, die dort enthalten sein könnte, als vorrangig bewertete.

Derartige juristische Probleme entstehen zum einen dadurch, dass die Rechtslage im Gesetz (BGB) nicht eindeutig geregelt ist, und zum anderen vor allem deshalb, weil die Verstorbenen oft keine ausreichende Vorsorge getroffen haben.

Informationen und mehr oder weniger seriöse Beratungs- und Dienstleistungsangebote gibt es zu diesen Problemen zwar im Internet zuhauf. Jedoch kann es sehr zeitaufwendig sein, eine echte Hilfestellung bei diesem komplexen Thema zu erhalten.

Daher hat der Bauernverband Schleswig-Holstein die wichtigsten Hinweise und Tipps in einem Informationsblatt zusammengefasst.

Bauernverbandsmitglieder können sich für weitere Auskünfte an die Kreisgeschäftsstellen wenden, die das Merkblatt bereithalten.

Lennart Schmitt

Bauernverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0 43 31-12 77-54

l.schmitt@bvsh.net

DBV-Präsidium: Agrarmärkte bei Brexit-Verhandlungen offen halten

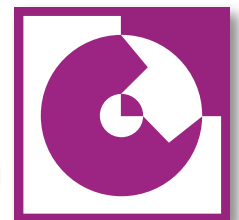
Das Vereinigte Königreich ist auf den Import von Lebensmitteln angewiesen und zählt zu den Ländern mit den höchsten Netto-Agrarimporten weltweit. In 2016 lieferte die Agrar- und Ernährungswirtschaft der 27 EU-Länder für 36,4 Mrd. Euro Agrargüter und Nahrungsmittel in das Vereinigte Königreich. Für Deutschland betrug dieser Wert 4,7 Mrd. Euro. Der DBV fordert deshalb für die Brexit-Verhandlungen, die Agrarmärkte zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich offen zu halten. In einem Forderungspapier spricht sich das DBV-Präsidium für die Erhaltung der absoluten Zollfreiheit im Agrarhandel und die Vermeidung von neuen Handelshemmnissen in der Zoll- und Grenzabfertigung aus. Der EU-Agrarhaushalt darf nach Ansicht des DBV nicht zum finanziellen Steinbruch des Brexit

werden. Die EU-Kommission schätzt, dass nach dem Brexit im EU-Haushalt eine finanzielle Lücke von etwa 9 Mrd. Euro netto jährlich entsteht. Hinzu kommen einmalige finanzielle Lasten der EU im Zuge des Brexit. Die nach dem Brexit entstehende finanzielle Lücke sei in einer Lastenteilung sowohl über höhere Beiträge der verbleibenden Mitgliedstaaten als auch über ein gebremstes Ausgabenwachstum im EU-Haushalt aufzufangen. Die Bundesregierung müsse erkennen, dass höhere Beiträge an die EU, insbesondere auch durch den Wegfall der bestehenden Nettozahler-Rabatte notwendig seien, um die Stabilität und den Zusammenhalt der EU zu sichern, betonte das DBV-Präsidium. Das Positionspapier des DBV zu den Brexit-Verhandlungen finden Sie unter www.bauernverband.de/brexit-praesidium-2017.

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

04531-1704-0
www.boho.de

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00

Sammelantrag – Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ökologischer Vorrangfläche (ÖVF)

(Kompensationsregelung) bis zum 01.10.2017

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Es ist jedoch möglich, Nutzungsangaben zu den ÖVF nachträglich zu ändern, ohne dass dies zu einer Sanktion führt. Stabile ÖVF, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente unter dem Schutz von CC oder Aufforstungsflächen, sind von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Änderung der ÖVF ist nur mit Genehmigung möglich. Rechtfertigende Gründe (z. B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen, nicht vorhersehbarer Flächenverlust) für eine Änderung des Antrages liegen bspw. vor, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (15.05.2017) und dem Termin für sanktionslose Änderungen (31.05.2017) getroffen wird. Dies ist bei Anbau von Zwischenfrüchten der Fall, die erst nach dem 15.07.2017 angebaut werden dürfen, während

alle anderen ÖVF bereits am 15.05.2017 etabliert sein müssen. Der Antrag zur Kompensation muss bis spätestens zum 01.10.2017 gestellt werden, da die Aussaat von Zwischenfrüchten bis zum 01.10.2017 eines Jahres erfolgt sein muss. Die rechtzeitige Mitteilung dieser Änderung für die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen ist erforderlich. Ein Änderungsantrag besteht aus dem Neueinzeichnen der Fläche im Onlineprogramm, dem pdf-Formular „Antragsänderung für Nutzungsangaben zu ÖVF“ und dem Datenbegleitschein. Die gestellten Änderungsanträge gelten als genehmigt, wenn das LLUR nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anerkennung eines höheren Flächenwertes für ÖVF als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde, ist ausgeschlossen. Daher ist nur die Kompensation für bereits im Sammelantrag enthaltene Flächen möglich.



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Optimierungspotenziale organischer Düngemittel – Gülle-Unterfuß im Mais

Aktuelle Information der Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 6

Die optimierte Nährstoffausnutzung, insbesondere der organischen Düngung zu Mais, ist nicht nur durch die novellierte Dünge-Verordnung von großer Bedeutung. Die Landwirtschaft ist geprägt von innovativen Techniken, um sich den immer neuen Herausforderungen stellen zu können. Dabei leistet die fachgerechte Ausbringung und Verwertung organischer Düngemittel einen entscheidenden Beitrag zum Grundwasserschutz. Durch eine optimierte Verwendung der betrieblich anfallenden Wirtschaftsdüngermenge kann die Effizienz der Nährstoffausnutzung gesteigert werden.



hörden. Bei der Technik kommt es besonders auf die genaue Ablage des Gülle-/Gärrestbandes sowie des Maiskorns an. Dazu kommt, dass durch die verzögerte Abreife die Wahl der Sorte entscheidend ist (frühe Sorten). Möglich ist die Anwendung auf allen schüttfähigen Böden mit geringem Ton- und Lehmanteil.

Für eine ausreichende Versorgung der Pflanzen ist die Kenntnis der Inhaltsstoffe der organischen Dünger essentiell. Weiter empfiehlt sich eine Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen.



Links: StripTill im Mais durch Xtill VarioCrop (Firma Vogelsang) durch LU Walter Schütt. Rechts: Feldbegehung StripTill im Demo-Praxisversuch am 20.6.2017

Eine Möglichkeit dazu kann die streifenförmige Bodenbearbeitung bei gleichzeitiger Ablage von Gärrest/Gülle („StripTill“) unter den Wurzelraum der Maispflanze sein. Auf diese Weise werden die gasförmigen Verluste stark reduziert. Des Weiteren kann die mineralische Düngung reduziert bzw. im Idealfall weggelassen werden. Neben dem Erosionsschutz bietet das Verfahren so auch eine Stellschraube für geringere N- und P-Bilanzen. Vor allem bei Gärresten ist eine möglichst verlustarme Verwertung wichtig, da diese zukünftig mit 85 % in der Nährstoffbilanz angerechnet werden.

Die Technik ist in ihrer Region verfügbar. Wir konnten zusammen mit einem Praktiker und dem LU Walter Schütt aus Lüttau einen Demovergleich zu der Thematik anlegen. Die erste Begehung zeigte reges Interesse auf Seiten der Praktiker und Be-

Innerhalb des Beratungsgebietes können Sie über die Wasserrahmenrichtlinien-Beratung kostenlose Wirtschaftsdüngeranalysen erhalten. Melden Sie sich dazu und bei weiteren Fragen gerne im Büro!

Die Finanzierung der Beratung erfolgt durch Landesmittel sowie über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). €Weitere Informationen erhalten Sie über:

**Geries Ingenieure GmbH, T.: 04120 – 7068 – 410,
sh@geries.de, www.geries.de
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0 43 31-12 77-54
l.schmitt@bvsh.net**

GERIESINGENIEURE 
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Wir fördern den ländlichen Raum
 **EU.SH** 
Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr



**Musik für alle
Gelegenheiten**

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de



LandFrauenVerein Büchen und Umgebung e.V.

Die LandFrauen Büchen und Umgebung

Ein Verein verbindet Modernes mit Traditionellem

Im letzten Jahr feierten die LandFrauen Büchen und Umgebung ihr 70-jähriges Vereinsjubiläum. In diesen 70 Jahren ist der Verein um das zehnfache gewachsen und aus dem ehemaligen „landwirtschaftlichen Hausfrauenverband“ ist heute ein Verein geworden, in dem sich die unterschiedlichsten Berufsgruppen wiederfinden. Die LandFrauen in Büchen sind aktiv und rege und das liegt auch an der agilen Vorsitzenden Monika Tofelde. Monika Tofelde kennt jedes Mitglied persönlich und darin liegt vielleicht auch der Erfolg ihrer Arbeit im Ortsverein begründet.

Rund 300 Mitglieder zählt der Verein heute und jährlich kommen etwa 20 neue Mitglieder hinzu. Die abwechslungsreichen Veranstaltungen werden im Durchschnitt von etwa 50% der Mitglieder besucht, und das in einer Zeit, so Monika Tofelde, in der es fast jeden Tag ein Angebot gibt, zu dem man hingehen kann und sich die Leute fast nur noch mit dem Smartphone unterhalten. Sich zu treffen, sich auszutauschen und sich gegenseitig zu schätzen, das ist ihr wichtig.



Gleichzeitig unterstreicht sie die Bedeutung und den Respekt vor der Landwirtschaft, denn ohne die Lebensmittel, die die Landwirtschaft für uns produziert würde, vieles so nicht funktionieren, so Monika Tofelde.

LandFrauenVerein Tangstedt und Umgebung e.V.

„Aktiv zu jeder Jahreszeit“

**„Warum in die Ferne schweifen?
Sieh, das Gute ist so nah!“**



HAMBURG ist für uns Tangstedter zum Greifen nahe, doch immer einen Besuch wert. So starteten wir an zwei Tagen mit 101 LandFrauen zur Besichtigung der Elbphilharmonie. Auf der öffentlichen Aussichtsplattform in 37 m Höhe ist der Rundumblick auf die Stadt und den Hafen beeindruckend.

Nachdem wir uns im „BLOCKBRÄU“ an den Landungsbrücken stärken konnten mit Aussicht auf Elbe und vorbeifahrende Schiffe, nahmen uns die örtlichen Hamburg-Guides in Empfang. Mit einer informativen und interessanten Rundfahrt unter dem Motto „wild und elegant“ erlebten wir die unterschiedlichsten Stadtteile von der Außenalster, Hafen-City und Elbchaussee durch das Schanzenviertel bis St. Pauli. Hamburg kann jeden Besucher, auch uns LandFrauen, ins Schwärmen bringen.

Als jüngster LandFrauenVerein im Kreis Stormarn feiern wir im September unser 30-jähriges Jubiläum. Unser Verein ist fortschrittlich, zukunftsorientiert und richtungsweisend. Wir bieten ein breitgefächertes Programm an Weiterbildung – Kulturangebote – Kontakte und Geselligkeit im Verein.

Seit Jahren beläuft sich unsere Mitgliederzahl auf permanente 260, von denen heute noch 34 Gründungsmitglieder im Verein sind.

Wir alle bringen unseren Einsatz mit Freude und somit prägt der folgende Leitsatz: Miteinander – Füreinander unsere Tätigkeit in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft.

www.landfrauen-tangstedt.de
info@landfrauen-tangstedt.de

Der Koalitionsvertrag verspricht: Es wird ökologischer

Das Jamaika-Bündnis aus CDU, Grünen und FDP in Schleswig-Holstein hat seine Arbeit aufgenommen

CDU, FDP und Grüne in Schleswig-Holstein legen in der kommenden Legislaturperiode den Fokus auf die Notwendigkeit einer ausgewogenen Agrarpolitik, die insbesondere auf die ökologischen Belange Rücksicht nehmen soll. Landwirtschaftsminister der Kieler Jamaika-Koalition ist der bisherige Amtsinhaber Dr. Robert Habeck.

Der Grünen-Politiker bekommt die Zuständigkeit für die Digitalisierung des Landes hinzu, muss aber im Gegenzug auf den Bereich „ländliche Räume“ verzichten, der künftig im CDU-geführten Innenministerium angesiedelt wird. Das Agrarressort firmiert damit unter der Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ (MELUND).

Insgesamt umfasst der Koalitionsvertrag 114 Seiten. Der Titel: „Das Ziel verbindet – weltoffen – wirtschaftlich wie ökologisch stark – menschlich“. Elf Seiten befassen sich mit dem Thema Landwirtschaft und Umwelt.

In Auszügen sind hier die aus landwirtschaftlicher Sicht relevanten Punkte wiedergegeben:

- Der Landesmindestlohn wird eingefroren und soll 2019 auslaufen.
- Bezüglich des Landesnaturschutzgesetzes, vor allem bei arten- und strukturreichem Dauergrünland, Knickschutz, Eingriffsregelung und Vorkaufsrecht, betonen die Koalitionspartner, dass sie unterschiedliche Auffassungen haben. Auf eine Neuverhandlung des Gesetzes wird verzichtet, um eine „Phase der Konsolidierung einzuleiten“. Allerdings soll das Gesetz novelliert werden, wenn das Vorkaufsrecht in einer Größenordnung von mehr als 100 ha pro Jahr ausgeübt wird.
- Im Wasserrecht wird eine umfassende Novelle des Landeswassergesetzes angekündigt, ohne dass näher auf den Inhalt eingegangen wird. Zudem werden die neuen Düngevorschriften bekräftigt und eine konsequente Kontrolle und Umsetzung einschließlich zusätzlichem Personal angekündigt.
- Im Abschnitt Immissionsschutz wird eine Überprüfung des Filtererlasses angekündigt, wobei der Bestandsschutz und das Anstreben einer bundeseinheitlichen Lösung betont werden. Daneben wird ein Maßnahmenprogramm zur Reduktion von Ammoniakemissionen angekündigt.

- Im Abschnitt Boden werden die sparsame Inanspruchnahme betont und Entsieglung als Ziel formuliert. Zudem wird ein Landesbodenschutzprogramm zur Bodenvorsorge angekündigt, wobei „Bodenschutz beim Bauen“ und die gute fachliche Praxis in der

Landwirtschaft genannt werden und ein „zonierte Grundsteuersatzungsrecht“ geprüft werden soll.

- Betonung der Bedeutung der Landwirtschaft, aber auch der Überbeanspruchung des Naturhaushalts durch hohe Nährstoffüberschüsse, Gewässer- und Luftbelastung und Verlust an Artenvielfalt durch zu intensive Nutzung.

Das Kapitel „Ländliche Räume, Landwirtschaft, Tiergesundheit und Tierschutz“ ist sehr detailliert aufgeschlüsselt. Einige entscheidende Punkte sind:

- Fortsetzung Allianz Gewässerschutz: stärkere Anreize für 10 m breite Gewässerrandstreifen an den prioritären Gewässern mit dem Ziel eines jährlichen Zuwachses von 5 %
- Pilotphase zur Einführung des Gülle-Unterfuß-Düngungsverfahrens
- Einführung der Fachklasse Ökolandbau im dritten Jahrgang der Berufsschule
- Nur durch das Prinzip „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ wird es gelingen, Transferzahlungen zukünftig überzeugend zu begründen. Als ein Modell für die GAP nach 2020 sollen daher Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft mit einem Ökopunkteansatz zusätzlich honoriert werden. „Als ein Modell“ sollen Gemeinwohlleistungen mit einem „Ökopunkteansatz“ honoriert werden.
- Evaluierung Landesprogramm Ländlicher Raum 2014-2020 bis zum Jahresende und dann Entscheidung über eventuelle Umwidmung europäischer Agrargelder in der Zweiten Säule.
- Für die Koalition ist die Erhaltung der Freiheit von gentechnisch veränderten Pflanzen auf den Feldern ein wichtiger Standortfaktor für die Land- und Ernährungswirtschaft im Bundesland. Bei der Bewertung verschiedener gen- und biotechnologischer Züchtungsverfahren haben die Koalitionspartner unterschiedliche Positionen. Das wird sich gegebenenfalls auch im Abstimmungsverhalten im Bundesrat niederschlagen.

Der Kieler Koalitionsvertrag enthält ein Bekenntnis zur flächengebundenen Tierhaltung und einer breiten Eigentumsstreuung. Einer Entkopplung von Tierhaltung und Fläche sowie hohen Konzentrationen in der Tierhaltung will man entgegenwirken. In der Milchpolitik will die Koalition auf den verschiedenen politischen Ebenen Kriseninstrumente entwickeln. Der Weidegang von Milchvieh soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes verstärkt gefördert werden.

Des Weiteren sind im Vertrag unterschiedliche Modellprojekte festgeschrieben wie zur Zukunft der Moore oder zum Anbau von Luzerne.

(verändert nach: Kirsten Müller, Bauernblatt 24.06.2017)

**Beraterlandwirt/in
für neue patentierte
Nährstoffdünger
gesucht.**

**Top Verdienst bei freier
Zeiteinteilung.**

AGROsolution GmbH & Co.KG

Erstinfo unter

Tel.: 0172-5375385

Insertieren auch Sie im Bauernbrief: 04851-9535820

Neuregelung der Steuerfreiheit für selbstfahrende Futtermischwagen

In der Vergangenheit gab es verstärkt Unruhe im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Einordnung selbstfahrender Futtermischwagen. Auch wenn diese lediglich auf dem Hof eingesetzt wurden, mussten sie zugelassen werden. Dies brachte für die Betriebe einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich und führte auch zur Kfz.-Steuerpflicht für solche Fahrzeuge. Dieses insgesamt für die Betriebe nachteilige Ergebnis lag zudem bisher auf einer Linie mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des BFH.

Nunmehr hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 07.07.2017 jedoch einer Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung zugestimmt. Folge ist, dass selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h künftig von den Vorschriften über das Zulas-

sungsverfahren befreit werden. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist die Geschwindigkeit, um so sicherzustellen, dass die befreite Arbeitsmaschine für den reinen Gütertransport uninteressant ist. Rechtsfolge der Zulassungsfreiheit ist dann auch die Kfz.-Steuerbefreiung.

Nach dem Beschluss des Bundesrates soll die Änderung zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Betriebe, die Steuerbescheide für ihre Futtermischwagen erhalten haben, die unter die obige Befreiungsmöglichkeit fallen, sollten diese bei der zuständigen Zulassungsbehörde abmelden. Hierfür ist es notwendig, die Kfz.-Kennzeichen und die beiden Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und Teil 2 bei der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Claas Petersen, Bauernverband SH

Seniorenfahrt an den Bodensee

Am Dienstag nach Pfingsten trafen sich die jüngeren und die etwas älteren Senioren des Kreisbauernverbandes um 6 Uhr zur Jahresfahrt an den Bodensee.

Während der Fahrt bot das Wetter von Starkregen bis zu schönstem Sonnenschein alles auf. Die Tour ging quer durch Deutschland mit seinen vielfältigen Landschaften im frischen Grün. Für die Bauern war es interessant die Wachstumszustände unserer Nutzpflanzen zu sehen.

Schon bei der Begrüßung trafen sich Leute, die sich schon lange nicht mehr gesehen hatten. So gab es vielfältige Gespräche, besonders nach ca. 3 Std. bei einer längeren Pause mit belegten Brötchen und Sekt.

Am späten Nachmittag erreichten wir den Bodenseekreis und unser Hotel in Tett nang. Im Bodenseekreis änderte sich das Landschaftsbild, überall Hopfengärten und vielfältige Obstkulturen.

Am Mittwoch setzten wir bei Meersburg mit einer Fähre zur Blumeninsel Mainau über. Neben den vielen Blumen waren der Rosengarten, Palmengarten und exotische Bäume wie blaue Atlaszedern und Mammutbäume weitere Highlights. Am Nachmittag ging es um den westlichen Teil des Bodensees, um in der Unterstadt von Meersburg spazieren zu gehen.

Am Donnerstag folgte eine Tour in die Schweiz. Vorbei an schneebedeckten Bergen führte uns der Weg zur 1300 m hohen Schwägalp. Mit einer Gondel für 85 Personen ging es ziemlich steil auf den 2502 m hochgelegenen Gipfel des Säntis. Hier erschloss sich bei guter Sicht, ein hervorragender Blick über das Panorama der Alpen. Nach Westen konnten wir weit über den Bodensee hinaus ins Land blicken. Später fuhren wir weiter nach Stein mit seiner Schaukäserei. Hier werden täglich 2000 l Milch zu Appenzeller Käse verarbeitet. Nach Kaffee und selbstgebackenem Kuchen ging es zurück in unser Hotel. Dem Abendessen folgte ein unterhaltsamer Abend mit Musik und Gesang.

Am Freitag, nach Erreichen des Bodensees, wurden wir mit einem kleinen Schiff zur Halbinsel Reichenau gebracht. Während der Überfahrt bekamen wir Informationen über den Anbau in vielen Gewächshäusern und im Freiland. Auf der Halbinsel gab es eine Führung über einen 15 ha Gemüseanbaubetrieb. Mit 25 Mitarbeitern wird von Aussaat (von Salat, Radieschen) bis zum Anbau (von Tomaten und Gurken) und Vermarktung alles selbst erledigt. Anschließend konnten wir viele Informationen zu den Pfahlbauten in Überlingen erhalten. Abends ging es zurück zum Hotel und zu einem rustikalen Abendessen in einen der vielen Gasthöfe in Tett nang.

Am Sonnabend konnte ausgeschlafen werden. Gegen 9 Uhr sind wir zum Zeppelin Museum in Friedrichshafen aufgebrochen. Nach einer lebendigen und informativen Führung konnten wir etwas außerhalb des Ortes das Starten und Landen von zwei Zeppelinern beobachten. Nach etwas Freizeit in Lindau ging es für 1 ½ Std zu einer Rundfahrt mit dem Schiff auf den Bodensee. Blauer Himmel, Sonne und 25 Grad machten es zu einem unvergesslichem Erlebnis.

Nach einer frühen Abfahrt am Sonntag gegen 7 Uhr erreichten wir am Abend den verregneten Norden.

richtigversorgt

www.vereinigte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!



STROM UND GAS
FAIR · GÜNSTIG · REGIONAL

vereinigte
stadtwerke
VS

Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 20

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

**PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG**



HAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN

INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 35
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

DURÄUMAT
Stalltechnik für Rinder und Schweine



Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de

LANGBEHN
LANDMASCHINEN



Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN
HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide · Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate · Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe · Raiffeisenbank eG, Ratzeburg · Volksbank Stormarn eG · Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG